

Az.: 3 E 128/16
6 K 1211/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

1. den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Dresden
vertreten durch den Polizeipräsidenten
Schießgasse 7, 01067 Dresden

- Beklagter -
- Beschwerdeführer -

2. die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

-Beklagte -

wegen

Trauermarsch „Aktionsbündnis gegen das Vergessen“; Fortsetzungsfeststellungsklage
und Feststellungsklage;
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am
Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht
Groschupp

am 20. Dezember 2016

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beklagten zu 1 wird die Streitwertfestsetzung in dem
Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. März 2016 - 6 K 1211/13 -
geändert und der Streitwert auf 25.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde, über die gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG der
Senat entscheidet, hat teilweise Erfolg.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert für die vom Kläger zu 1 gestellten sechs
Anträge sowie für die vom Kläger zu 2 gestellten drei Anträge auf insgesamt
45.000,00 € festgesetzt und dabei jeden der Anträge gemäß § 52 Abs. 1 GKG mit
5.000,00 € bewertet. Dem hält der Beklagte mit Schriftsatz vom 9. November 2016
entgegen, mehrere Anträge könnten nicht zu einer Vervielfachung des Streitwerts
führen, wenn sie sich wie hier auf ein einheitliches Versammlungsgeschehen bezögen.
Da die beiden Kläger als einfache Streitgenossen aufgetreten seien, ergäben sich
hieraus keine eigenständigen Anträge. In dem Berufungszulassungsverfahren des
Senats 3 A 431/16 sei der Streitwert auch nur auf 5.000,00 € festgesetzt worden.
Schließlich sei die festgesetzte Kostenaufteilung nicht nachvollziehbar.
- 3 Dieses Vorbringen führt zu einer teilweisen Abänderung der verwaltungsgerichtlichen
Streitwertfestsetzung. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- 4 In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten hat sich gemäß § 52 Abs. 1 GKG der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen (§ 52 Abs. 2 VwGO). Gemäß Nr. 1.1.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen sind unter Heranziehung des Grundsatzes in § 39 Abs. 1 GKG die Werte mehrerer Anträge mit selbständiger Bedeutung zu addieren, wenn die Streitgegenstände jeweils einen selbständigen wirtschaftlichen Wert oder einen selbständigen materiellen Gehalt haben. Darüber hinaus sind die Werte der einzelnen Klagen mehrerer Kläger nach Nr. 1.1.3 des Streitwertkatalogs zusammenzuzählen, es sei denn, sie begehren oder bekämpfen eine Maßnahme als Rechtsgemeinschaft. Der Senat hat hiervon ausgehend in einem Streitwertbeschluss vom 25. August 2016 (- 3 A 64/14 -, juris Rn. 56) festgestellt, dass in einer ähnlichen Ausgangssituation eine Vervielfältigung des Streitwerts im Hinblick auf die subjektive Klagehäufung dann nicht zulässig sei, wenn es sich - wie dort - um ein einheitliches Versammlungsgeschehen handele.
- 5 Hieraus folgt, dass die von den Klägern gestellten Anträge nur teilweise zu einer Vervielfältigung des Auffangstreitwerts von 5.000,00 € führen.
- 6 Soweit der Kläger zu 1 in Nr. 1 und Nr. 2 seiner Klageanträge die Bezeichnung seiner Versammlung als eine solche von „Neonazis“ angriff, rügte er die Verwendung eines aus seiner Sicht diskriminierenden Begriffs in der Pressearbeit des Beklagten über die von ihm veranstaltete Versammlung. Damit handelte es sich um ein einheitliches Pressegeschehen (vgl. die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Senats vom 15. September 2016 - 3 A 431/16 -, juris Rn. 26). Der Streitwert für die Klageanträge Nr. 1 und 2 ist daher mit insgesamt 5.000,00 € anzusetzen. Soweit der Kläger zu 1 die Untätigkeit der Polizeivollzugskräfte auf dem Platz vor dem Hauptbahnhof rügte (Klageantrag Nr. 3) und (auch) hierzu im Klageantrag Nr. 6 die Feststellung gegenüber der Beklagten begehrte, dass keine geeigneten Maßnahmen ergriffen worden seien, um eine räumliche Trennung der Gegendemonstranten von seiner Versammlung sicherzustellen, beruhen die beiden Klageanträge zumindest teilweise ebenfalls auf dem einheitlichen Geschehensablauf auf dem Platz vor dem

Hauptbahnhof. Die Klageanträge Nr. 3 und Nr. 6 sind daher mit insgesamt 5.000,00 € anzusetzen. Die mit Klageanträgen Nr. 4 und Nr. 5 gerügten Geschehnisse auf der Parkstraße basieren dagegen auf einem von dem Geschehen auf dem Platz vor dem Hauptbahnhof gesonderten Geschehensablauf, auch wenn es sich um dieselbe Versammlung handelte. Es ist daher gerechtfertigt, das Versammlungsgeschehen auf der Parkstraße ebenfalls mit insgesamt 5.000,00 € anzusetzen (Klageanträge Nr. 4 und Nr. 5). Dies führt zu einem Streitwert von insgesamt 15.000,00 € für die Klage des Klägers zu 1.

7 Anders, als der Beklagte meint, war die Klage des Klägers zu 2 bei der Streitwertfestsetzung werterhöhend heranzuziehen. Es handelte sich bei den Klagen der Kläger zu 1 und zu 2 nämlich nicht um Klagen einer Rechtsgemeinschaft. Um eine solche handelt es sich nämlich nur dann, wenn sich mehrere Kläger hinsichtlich des Streitgegenstands in einer Rechtsgemeinschaft befinden, was etwa bei Miterben, bei Ehepartnern, bei der Gütergemeinschaft oder den Mitgliedern einer Gemeinschaft nach § 740 BGB der Fall ist (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 64 Rn. 4 m. w. N.). Um eine solche Konstellation handelte es sich hier aber nicht. Während der Kläger zu 1 Veranstalter der Versammlung war, handelte es sich bei dem Kläger zu 2 um einen Teilnehmer. Ein wie auch immer geartetes Rechtsverhältnis zwischen den beiden Klägern ist nicht ersichtlich. Daher ist zu dem Streitwert für die Klage zu 1 ein weiterer Streitwert von 10.000,00 € (hinsichtlich der Klageanträge Nr. 1 und Nr. 2 insgesamt 5.000,00 €, hinsichtlich des Klageantrags Nr. 3 5.000,00 €) anzusetzen. Eine Summierung der Streitwerte führt zu einem Gesamtstreitwert in Höhe von 25.000,00 €.

8 Soweit der Beklagte die Kostenquoten in Nr. 4 des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden rügt, ist darauf hinzuweisen, dass dies kein zulässiger Gegenstand der Streitwertbeschwerde ist, da diese nur die Höhe des Streitwerts und nicht die in dem Urteil festgelegte Kostengrundentscheidung betrifft.

9 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gerichtsgebührenfrei. Die Kosten der Beteiligten sind gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattungsfähig.

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp